

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Westring 496 24106 Kiel

0431 / 26 09 26 - 0

central@zaek-sh.de

www.zaek-sh.de



Vom Studium der Zahnheilkunde bis zum Fachzahnarzt

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die wichtigsten Begriffe und Definitionen.

Studium der Zahnheilkunde

Die Mindestdauer, der Ablauf und die verpflichtenden Inhalte des Studiums der Zahnheilkunde sind in der „Approbationsordnung für Zahnärzte“ definiert. Das Studium schließt mit einem Staatsexamen¹ ab.

Der Begriff „Ausbildung“ soll vermieden werden, weil er die unzutreffende Assoziation an die in Deutschland weit verbreitete „duale Ausbildung“ weckt, also die parallele Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule auf der Basis eines Berufsausbildungsvertrages, früher Lehrvertrag.

Zahnärztin / Zahnarzt

Die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ ist nach dem „Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz - ZHG) definiert und geschützt.

Der in den Medien gelegentlich verwendete Begriff „Dentist“ für einen approbierten Zahnarzt ist unzutreffend. Von 1920 bis 1952 übten in Deutschland „staatlich geprüfte Dentisten“ neben den approbierten Zahnärzten die Zahnheilkunde (mit Einschränkungen) aus. Sie wurden in praktischer Berufstätigkeit und an Lehrinstituten für Dentisten ausgebildet.

Zahnheilkundengesetz und „Approbationsordnung für Zahnärzte“ definieren die Voraussetzungen für die Ausübung der Zahnheilkunde, nämlich die Erteilung einer Approbation als Zahnarzt oder ggf. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde.

Die Approbation als Zahnarzt wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes würdig und zuverlässig ist, gesundheitlich geeignet ist, nach einem mindestens fünfjährigen Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule die zahnärztliche Prüfung (Staatsexamen) im Geltungsbereich dieses Zahnheilkundengesetzes¹ bestanden hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Wenn eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachgewiesen wird, die nicht dem deutschen Standard oder der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz widerruflich und im Regelfall nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.

Diese Tätigkeit dient meist der Vorbereitung auf die Überprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach deutschem bzw. europäischem Niveau. Nachdem staatsbürgerliche Voraussetzungen zur Erteilung der uneingeschränkten Approbation entfallen sind, hat die Berufserlaubnis nach § 13 keine diesbezügliche Auffangfunktion mehr.

¹ Diplome aus der EU werden gemäß Richtlinie 2005/36/EG anerkannt.

Promotion

Die Promotion ist die Verleihung des akademischen Grades Doktor durch die jeweilige Universität, in Zahnheilkunde als „Dr.med.dent.“ Sie beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit („Dissertation“) und einer mündlichen Prüfung (meist „Rigorosum“).

Umgangssprachlich wird ein Arzt oder Zahnarzt gelegentlich als „Doktor“ bezeichnet, auch wenn Staatsexamen und Approbation zur Berufserlaubnis, aber eben nicht zur zusätzlichen Verleihung des akademischen Grades Doktor führen.

Fortbildung

Unter Fortbildung wird eine Aktualisierung oder Qualifizierung des Wissens im bestehenden Beruf verstanden. Sie erfolgt nach individuellen persönlichen Bedürfnissen, ggf. auch im Rahmen einer curriculären Fortbildung mit einem definierten Qualifizierungsplan. Die Fortbildung führt nicht zu einer neuen Berufsbezeichnung.

Weiterbildung / Fachzahnarzt

Eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt erfolgt nach der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Kammer. Sie führt zur geschützten Bezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“, „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen“.

Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt erfolgt in praktischer Berufsausübung in einem Arbeitsverhältnis mit nach Weiterbildungsordnung ermächtigten Weiterbildern in zugelassenen Weiterbildungsstätten.

Die Aufnahme einer Weiterbildung zum Fachzahnarzt setzt die Grundqualifikation Zahnarzt voraus. Diese wird durch die Approbation und im Falle einer Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz durch die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- bzw. Kenntnisstandes nachgewiesen. Weitere Voraussetzung ist die einjährige Berufsausübung als Zahnarzt.

Praktikum

Bei einem Praktikum werden Erfahrungen im Umfeld eines angestrebten Berufs gesammelt. Ein Praktikum kann auch dazu dienen, über einen kurzen Zeitraum im Vorfeld einer regulären Anstellung das Miteinander von potentiellern Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erproben.

Das Praktikum erfolgt in der Regel durch Übernahme einfacher Tätigkeiten im Umfeld, aber eben nicht durch Ausübung des jeweiligen Berufes, da entweder die formale Qualifikation und/ oder die Einbindung in die Arbeitsorganisation des verantwortlichen Arbeitgebers fehlen.

Hospitation

Eine Hospitation dient dem Vertrautwerden mit der Arbeitsweise einer Praxis oder Organisation, ggf. auch im wechselseitigen Erfahrungsaustausch, jedoch ohne eigene zahnärztliche Berufsausübung.

Beschäftigungsverhältnis / Arbeitsverhältnis

Ein Beschäftigungsverhältnis entsteht regelmäßig bei Personen, die gegen ein Arbeitsentgelt eine nichtselbstständige Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Der sozialrechtliche Begriff „Beschäftigungsverhältnis“ muss nicht in allen Nuancen mit dem arbeitsrechtlichen Begriff „Arbeitsverhältnis“ deckungsgleich sein. Der privatrechtliche „Arbeitsvertrag“ hat die Leistung von abhängiger, weisungsgebundener Tätigkeit gegen Entgelt zum Gegenstand und regelt die Einbindung des Arbeitnehmers in die Betriebsorganisation des Arbeitgebers.